

Top:

Beschlussvorlage Bippen BIP/018/2021

Datum	Gremium	Zuständigkeit
17.03.2021	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
24.03.2021	Gemeinderat Bippen	Entscheidung

Haushalt 2021

Der Haushalt der Gemeinde Bippen für das Haushaltsjahr 2021 ist in mehreren Sitzungen vorbereitend beraten worden, mit der Empfehlung an den Rat, den Haushalt in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bippen für das Haushaltsjahr 2021 mit dem ihr zugrunde liegenden Haushaltsplan nebst Anlagen, die

in § 1

1. im **Ergebnishaushalt**

1.1 die ordentlichen Erträge auf	2.619.700 €
1.2. die ordentlichen Aufwendungen auf	2.588.700 €
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	31.000 €

2. im **Finanzhaushalt**

2.1 die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.423.500 €
2.2 die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.431.200 €
2.3 die Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	230.000 €
2.4 die Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	538.100 €
2.5 die Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	308.100 €
2.6 die Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	35.100 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	-42.800 €

festsetzt,

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.961.600 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.004.400 €

in § 2

den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 308.100 € festsetzt,

in § 3

Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt,

in § 4

den Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 400.000 € festsetzt,

in § 5

die Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festsetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

in § 6

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich gelten lässt, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen,

in § 7

die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO auf 200.000 € festlegt,

wird genehmigt und als Satzung beschlossen.

- b) Das Investitionsprogramm der Gemeinde Bippin für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 wird beschlossen.

(Tolsdorf)
Bürgermeister

Anlagen